

INFO - Blatt

Sicherheitsbeauftragte

Bestellung

Sicherheitsbeauftragte werden in der Regel durch die/den Orts- bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister/in schriftlich bestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse und ggf. der Feuerwehrsatzung des Trägers der Feuerwehr. Sicherheitsbeauftragte sind Feuerwehrangehörige, die in ihrer Funktion keine Führungskraft sein müssen, aber über ausreichende Erfahrung, Aufmerksamkeit und Akzeptanz in der Mannschaft verfügen sollten. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.

Aufgaben

Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen und beraten den Träger der Feuerwehr bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, überzeugen sich insbesondere vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen sowie persönlichen Schutzausrüstungen und machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Angehörigen der Feuerwehren aufmerksam. Die Aufgaben sind *unterstützend*, *beobachtend* und *beratend* – sie ersetzen nicht die Verantwortung des Trägers oder der Führungskräfte.

Rechte

Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren verfügen über ausdrücklich benannte Rechte, die eine wirksame Ausübung ihrer Funktion ermöglichen. Dazu gehören: Sie dürfen durch ihre Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Vorgesetzte direkt ansprechen. Sie können unmittelbar die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt der Kommune kontaktieren. Sie dürfen Verbesserungsvorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz machen und auf deren Umsetzung **hinwirken**. Sie können Feuerwehrangehörige direkt auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hinweisen. Sie dürfen alle Informationen abfordern, die für ihre Tätigkeit wichtig sind. Sie können Einsicht in Unfallanzeigen und Unfallstatistiken nehmen. Sie können an Unfalluntersuchungen, Besichtigungen und Sitzungen teilnehmen. Sie dürfen jederzeit ihr Ehrenamt niederlegen. Sie dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Zeit aufwenden. Sie können sich aus- und fortbilden lassen. **Wichtig:** Sicherheitsbeauftragte haben keine Aufsichts-, Weisungs- oder Anordnungsbefugnis und tragen keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung, auch nicht für nicht erkannte Gefahren.

Pflichten

Mit der Bestellung verpflichten sich Sicherheitsbeauftragte, in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Dazu gehören: mögliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit unverzüglich den Vorgesetzten zu melden, in ihren Bereichen auf die Durchführung von Maßnahmen der Unfallverhütung hinzuwirken, von Unfallanzeigen Kenntnis zu nehmen und diese Informationen in ihre Beobachtungen einzubeziehen.

Diese Pflichten bestehen zusätzlich zu ihren allgemeinen Aufgaben und sichern die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsschutzes in der Feuerwehr.